



**Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe  
in der Gemeinde Baierbrunn,  
Landkreis München**

**(Lärmschutzverordnung)**

vom 08. Juli 1999

**1. Änderung vom 26. August 2019**

**1. Änderung**

Gemeinderatsbeschluss:	25. Juni 2019
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 27.08.2019 bis 11.09.2019
Inkrafttreten:	01. September 2019

**Inhaltsübersicht:**

	Seite
§ 1 Geräuschvolle Vergnügungen	2
§ 2 Ruhestörende Hausarbeiten	2
§ 3 Hundehaltung	3
§ 4 Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten	3
§ 5 Ausnahmen	3
§ 6 Bußgeldbestimmungen	4
§ 7 Datenschutz	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499) und Art. 19 Abs. 7 Ziff. 2 und 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 07.11.1974 (GVBl. S. 753, ber. S. 814) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes München, Az. 61-170, vom 08. April 1981 folgende

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe:**

### **§ 1 Geräuschvolle Vergnügungen**

- (1) Es ist verboten, öffentliche oder nichtöffentliche geräuschvolle Vergnügungen in nicht geschlossenen Räumen vor 09:00 Uhr, an Sonntagen sowie an gesetzlichen und staatlich geschützten Feiertagen vor 10.:00 Uhr zu veranstalten, welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit belästigen können. Sie müssen um 22:00 Uhr beendet sein.
- (2) Vergnügungen im Sinne von Abs. 1 sind - ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnispflichtig sind oder nicht - insbesondere die Veranstaltungen von Musikaufführungen und Gesangsdarbietungen (einschließlich durch Tonwiedergabegeräte und mechanische Musikgeräte), Tanz-, Sport-, Artistik-, Zirkus- und Kegelmanifestationen, Feuerwerke und Volksbelustigungen, Theater- und Filmvorführungen, Vorträge, Schaustellungen und Ausstellungen jeder Art.
- (3) Werden geräuschvolle Vergnügungen in Räumen veranstaltet, so sind ab 22:00 Uhr Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.
- (4) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Diese können von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um Belästigungen der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden, oder wenigstens auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, so kann die Gemeinde dem Veranstalter weitere Auflagen machen oder die Durchführung dieser oder gleichgearteter Veranstaltungen untersagen.

### **§ 2 Ruhestörende Hausarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von  
**Montag bis Freitag** von 08:00 bis 12:00 Uhr  
und von 14.00 bis 19:00 Uhr  
  
sowie an  
**Samstagen** von 08:00 bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 bis 19:00 Uhr  
im Sommerhalbjahr (März bis September)  
  
bzw. im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) an **Samstagen** von 14:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt werden.  
An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

- (2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel, ob sie im Haus selbst oder im Hof, im Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden.

Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen:  
Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen  
Gebrauchsgegenständen;  
Hämmern, Bohren, Sägen und Hacken von Holz.

- (3) Zu den Gartenarbeiten die ruhestörend sein können, sind insbesondere zur rechnen:  
Der Betrieb von lärmzeugenden Gartengeräten wie Rasenmäher, Heckenscheren,  
Motorsägen, Motorpumpen und dergleichen.

### **§ 3 Hundehaltung**

- (1) Wer einen Hund in der Nähe fremder Wohnungen hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Geräusche, die die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, von den Tieren selbst verursacht oder hervorgerufen werden; gegebenenfalls ist das Tier so zu verwahren, dass durch seine Geräusche Dritte nicht gestört werden können. Zu den die Ruhe beeinträchtigenden Geräuschen gehören insbesondere Bellen und Heulen.
- (2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Haustieren.

### **§ 4 Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass dadurch Dritte nicht gestört oder belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

### **§ 5 Ausnahmen**

Vom Verbot der §§ 1, 2 und 3 sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die

- a) zur Abwendung eines erheblichen Schaden an Gesundheit oder Eigentum  
oder
- b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Die Gemeinde  
Baierbrunn kann außerdem aus wichtigen Gründen von den Bestimmungen der  
§§ 1, 2, 3 und 5 dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.
- c) Landwirtschaftliche Arbeiten sind von den Bestimmungen nicht betroffen

## **§ 6 Bußgeldbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig nach 22:00 Uhr geräuschvolle öffentliche oder nichtöffentliche Vergnügungen veranstaltet, die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit belästigen, können (§1, Abs. 1), kann nach Art. 19 Abs. 8 Ziff. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verb. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM (i. W. Fünftausend) belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 und 5 verstößt, kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM (i.W. Fünftausend) belegt werden.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Verordnung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Verordnung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung trat eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderung dieser Verordnung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Baierbrunn, den 26.08.2019

Wolfgang Jirschik  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Änderung der Verordnung wurde am 27.08.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.08.2019 angeheftet und am 11.09.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 12.09.2019

Wolfgang Jirschik  
Erster Bürgermeister